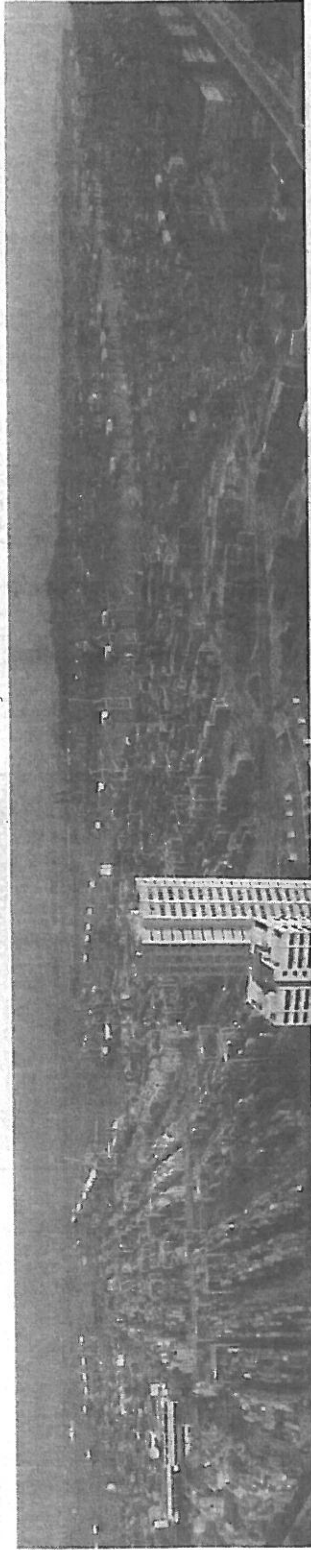


SINGAPUR

Marktöffnung und Stabilität ziehen 20 Mrd USD an

Hohes Maß an Rechtssicherheit und wenig Korruption / Von Sven Klaiber und Frauke Schmitz-Bauerdick



Singapur setzt auf Freihandel und stärkt damit seine Position als weltweit bedeutendster Umschlagplatz für Container. Foto: Kroisenbrunner

BONN (NFA/gtai)—Die Republik Singapur ist ein Paradebeispiel dafür, wie ein Staat durch Marktöffnung und Teilnahme am internationalen Handel profitieren und volkswirtschaftliche Prosperität gewinnen kann. Dies spiegelt sich auch in den jährlich durch die von der Weltbank erstellten Wirtschaftsrankings wieder. So belegt Singapur seit Jahren auf dem ersten Rang des Doing Business Reports der Weltbank und gilt als investitionsfreundlichster Standort der Welt.

Bereits die Mitgliedschaft Singapurs in zahlreichen, am Freihandel und wirtschaftlicher Kooperation ausgerichteten internationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO), der Association of South-East Asian Nations (ASEAN), der Asia Pacific Economic Cooperation (APEC), des Asia-European Meeting (ASEM) sowie des Asean Free Trade Area (AFTA) bezeugt die wirtschaftsfreundliche Orientierung dieser Volkswirtschaft. Jährlich zieht Singapur Direktinvestitionen in Höhe von über 20 Mrd USD an, was bei einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von knapp 182 Mrd USD im Jahr

tät und einem äußerst geringen Korruptionsniveau gewährleisteten gerade auch die rechtlichen Rahmenbedingungen ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit. Der singapurische Gesetzgeber neigt zur umfassenden Normierung der von ihm ins Auge gefassten Materie. Trotz Verwundung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe und häufig sehr weit gehaltener Verordnungsermächtigungen existiert demnach im kodifizierten Bereich eine Regulationsdichte, die es dem Rechtsanwender ermöglicht, sein Verhalten den juristischen Gegebenheiten mit relativ geringer Mühe anzupassen. Gleichwohl darf dieser Aspekt nicht über eine gewisse Dynamik hinwegtäuschen, die der singapurischen Normerlasspraxis anzuhäufigen pflegt.

Weiter darf nicht übersehen werden, dass die Rechtstradition der auch heute noch im Commonwealth eingebetteten vormaligen britischen Kronkolonie im angelsächsischen

Rechtskreis wurzelt. In der Rechtswirklichkeit ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung, denn zum einen unterliegt das Normgefüge der Insel damit dem „Common-Law“-System, das heißt einem Normensystem, das die richterliche Gewalt prinzipiell zur autarken Rechtschöpfung befugt und in dem Präzedenzentscheidungen im Hinblick auf zeitlich nachfolgende Urteile vorrangige Geltung beanspruchen eingeschränkt durch das ebenfalls richterlich zu konkretisierende Billigkeitsprinzip. Zum anderen lehnt sich der Stadtstaat in der Praxis zuweilen an andere Commonwealth-Mitglieder an und zwar sowohl im Hinblick auf den Erlass geschriebenen Rechts, als auch in Bezug auf die dem Common Law eigentümliche richterliche Rechtsfortbildung.

Einen Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang die Anwendbarkeit englischen Rechts dar; in dieser Hinsicht ist zwischen dessen unmittel-

telbarer und dessen mittelbarer Geltung zu differenzieren. Unmittelbar anwendbares englisches Recht beschränkt sich auf die in England am 27. November 1826 geltende Rechtslage, die sowohl das geschriebene als auch das ungeschriebene damalige Recht umfasst. Grund dafür ist die von der Kolonialmacht eigens für Singapur erlassene Second Charter of Justice von 1826, die Singapur den damaligen englischen Besitzstand aufkrotyrierte und die ausdrücklich nie aufgehoben wurde.

Englisches Recht gilt nur noch mittelbar

Da die Regelungsfut des singapurischen Gesetzgebers aber mittlerweile stillschweigend für eine weitgehende Derogation gesorgt hat, ist die zweite Variante, die mittelbare Geltung englischen Rechts, von größerer Bedeutung. Diese kam zustande, indem Singapur 1993 per Gesetz gewisse englische Gesetze zumindest in Teilen für anwendbar erklärte. Diese mittelbare Anwendbarkeit der oben zitierten englischen Gesetze gilt nur deshalb, weil sie von Singapur als souveränem Staat so gewollt ist. Dem Stadtstaat ist es unbenommen, durch Modifizierung des Application of English Law Acts den Umfang von anwendbarem englischen Recht zu schmälern oder zu erweitern.

NFA/9.5.2011